

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde

– Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Stadt Werder (Havel) – Grundwasserentnahme zur Brauchwasserversorgung – Antragsteller Schauer und Co. GmbH S. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII S. 2

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

– 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ S. 5

Bekanntmachung des WAZV Werder-Havelland

– Jahresabschluss 2019 des WAZV Werder-Havelland S. 6

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse 2020 S. 6
- Start für den Breitbandausbau im Landkreis – 12.000 Haushalte werden angeschrieben S. 7

Tipps, Termine

- Anglerprüfung am 19.11.2020 S. 7
- Coronahotline S. 7
- Blutspendetermine November 2020 S. 8



Jahrgang 27
Bad Belzig
23. Oktober 2020
Nummer 9

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1

Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Grundwasserentnahme zur Brauchwasserversorgung mit einem jährlichen Volumen von > 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³

Antragsteller: Schauer & Co GmbH

Die Schauer & Co GmbH beantragte eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Brauchwasserversorgung der

Havel Therme in Werder (Havel) aus dem ersten, unbedeckten Grundwasserleiter in der Gemarkung Werder, Flur 20, Flurstück 397.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 2 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVPG) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung, die gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als gering einzustufen. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem ersten unbedeckten Grundwasserleiter. Während der Grundwasserentnahme kommt es zu einer lokalen Absenkung des Wasserspiegels. Die Absenkungsbeträge liegen im Bereich der natürlichen innerjährlichen Grundwasserstandsschwankungen, somit besteht keine nachteilige Beein-

flussung geschützter Naturgüter bzw. grundwasserabhängiger Biotope. Insgesamt sind durch das o.g. Vorhaben somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Herrn Schumann, Tel.: 03328 31 8293) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

– nachfolgend „Mandatsträger“ genannt –

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

– nachfolgend „Mandatierende“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es,

unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

(3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.

(4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.

(3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtkonferenzen;
4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.

(4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.

(5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3 Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.

(3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4 Ständige Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:

1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.

(4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

(3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.

(4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.

(3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße

Foerst (L.), 28.10.2019
Ort, Datum

Landrat

Harald Altekrüger
Landrat
des Landkreises Spree-Neiße

Vertreter


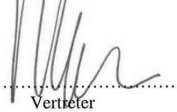
Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Stadt Brandenburg an der Havel
Brandenburg
an der Havel 13. 01. 20
Ort, Datum


Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Cottbus
Cottbus, 24.02.2020
Ort, Datum

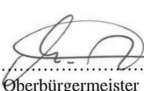
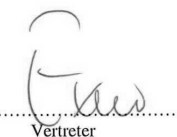

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)
Fr., 9.03.2020
Ort, Datum


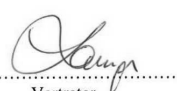

Oberbürgermeister

Vertreter


Stadt Potsdam
Potsdam, 21.1.20
Ort, Datum


Oberbürgermeister

Vertreter



Landkreis Barnim
Ebuswalde, 16/02/2019
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald
Lützen, 28.01.2020
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

Landkreis Elbe-Elster
Herbersdorf/Elster, 06.05.20
Ort, Datum




Landrat

Vertreter

Landkreis Havelland
Rathenow, 29.6.2020
Ort, Datum

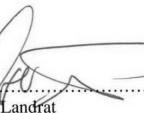
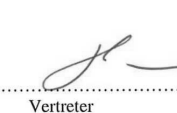

Landrat

Vertreter

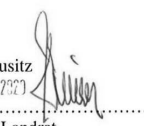

Landkreis Märkisch-Oderland
Lecitz, 26.02.20
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

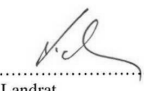

Landkreis Oberhavel
Oranienburg, 26.05.20
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Senftenberg, 09. JUNI 2020
Ort, Datum

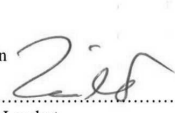
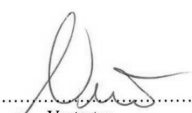

Landrat

Vertreter

Landkreis Oder-Spree
Babelsberg, 19.01.2020
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

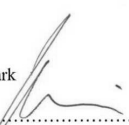

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Nmp., 30.10.2019
Ort, Datum


Landrat

Vertreter


Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, 28.05/20
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

Landkreis Prignitz

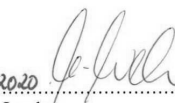
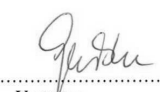
Perleberg, 05.12.2019
Ort, Datum


Landrat

Vertreter


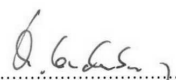
Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 19.05.2020
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

Landkreis Uckermark

Neubau, 21.11.19
Ort, Datum


Landrat

Vertreter

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Kommunalaufsichtsbehörde –**

**Bekanntmachung des Landrates als
allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde**

Betrifft: Abwasserzweckverband „Planetal“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende 5. Änderung der Neufassung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ im Amtsblatt
für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 08.09.2020

Blasig
Landrat

Abwasserzweckverband „Planetal“

Beschluss Nr.: 10/04-2020

**5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Bran-
denburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19),
S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019
(GVBl. I/19, (Nr. 38)) und der §§ 13,18 und 31 des Gesetzes über die kom-

munale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planet“ am 11.06.2020 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Planet“ beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Verbandsatzung, Abs. 2

wird wie folgt verändert:

(2) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder wird auf Grundlage einer durch die Einwohnermeldeämter der Stadt Bad Belzig, sowie der Ämter Brück und Niemeck zum Stichtag 30.06.2019 ausgestellten Bescheinigung über die Anzahl der Einwohner (mit Hauptwohnsitz) der Mitglieder, wobei auf je angefangene 500 Einwohner eines Verbandsmitgliedes je eine Stimme entfällt, wie folgt festgelegt:

Bad Belzig mit den Ortsteilen Fredersdorf, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck	4
Borkheide	5
Brück	8
Linthe	2
Planebruch mit den Ortsteilen Cammer und Damelang – Freienthal	2
Planet mit dem Ortsteil Locktow	1

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 26.08.2020

gez. Marko Köhler
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S.150) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 24. September 2020 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 23.11.2020 – 27.11.2020) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Saß
Verbandsvorsteherin

Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

November

45. KW vom 02.11. – 06.11.2020

Dienstag	03.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mittwoch	04.11.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
Mittwoch	04.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
Donnerstag	05.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 16.11. – 20.11.2020

Dienstag	17.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	18.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	19.11.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 30.11. – 04.12.2020

Donnerstag	03.12.20	15:00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

KW = Kalenderwoche

Landkreis Potsdam-Mittelmark setzt mit Dt. Telekom AG Breitbandausbau für rund 12000 Adressen um

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark können rund 12 000 Haushalte mit einem modernen Glasfaserkabel bis in die Wohnung versorgt werden. Im Rahmen eines Förderprogramms zum Breitbandausbau wird dadurch schnelles Internet möglich, und das völlig kostenlos.

Derzeit erhalten Hauseigentümer dazu Briefe der Kreisverwaltung. Durch die Vertragskooperation mit der Deutschen Telekom AG nutzt der Landkreis ein Förderprogramm des Bundes und des Landes, um bislang nur unzureichend mit modernen DSL-Anschlüssen versorgte Regionen fit für die schnelle Internetverbindung zu machen.

Damit werden die so genannten „weißen Flecken“ in Potsdam-Mittelmark beseitigt, wo Nutzer mit weniger als 30 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) Daten aus dem Internet laden können. Sie werden nun an das Glasfasernetz angeschlossen. Mehr als 50 Millionen Euro werden für das Projekt in Potsdam-Mittelmark investiert.

Der Vertrag für das bisher größte Infrastrukturprojekt Potsdam-Mittelmarks war schon im September 2019 unterzeichnet worden. Bereits seit 2016 lief die Planung für den geförderten Ausbau. Dieser verschob sich beim Ausbau der Infrastruktur wegen umfangreicher Detailfragen.

Ab Frühjahr 2021 sollen nun im Landkreis gut 500 Kilometer Glasfaserkabel für knapp 11000 Hausanschlüsse sowie alle Schulen und Gewerbegebiete gelegt werden.

An 12000 Adressen werden die Schreiben mit Informationen zum Breitbandprojekt und dem Antrag verschickt. Der Antrag soll möglichst schnell zurück an die Zentrale der Telekom gesandt werden. Ein Freiumschlag liegt dem Anschreiben bei.

Weitere Informationen unter

www.potsdam-mittelmark.de

WICHTIG:

Der Antrag für den Glasfaseranschluss muss DIREKT an die Dt. Telekom AG gesendet werden. Von dort erhalten Antragsteller weitere Informationen nach Abschluss der Planung.

Sonstige Tipps und Termine

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Fischereibehörde –

Anglerprüfung am 19.11.2020

Letzmalig in diesem Jahr führt die untere Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg eine Anglerprüfung durch. Im Anschluss kann der Fischereischein gleich in Empfang genommen werden.

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und an dieser Anglerprüfung teilnehmen möchte, kann sich gern in der unteren Fischereibehörde noch bis zum 13.11.2020 schriftlich anmelden. Das Antragsformular sowie die Links zum Fragenpool und zum Onlinetest sind im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de Bürgerservice > Dienstleistungen A – Z > „Anglerprüfung-Zulassung/Prüfungsteilnahme“ eingestellt. Die Prüfungsgebühr beträgt 25,00 Euro.

Weitere Fragen zur Anglerprüfung werden gern unter der Telefon-Nr. 03381 533-149 beantwortet.

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Gesundheit –

Corona-Hotline

Die Hotline des Landkreises ist telefonisch von Montag bis Freitag, 9 – 14 Uhr unter Tel. 033841-91 111 erreichbar; außerhalb der Servicezeit unter E-Mail: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter www.potsdam-mittelmark.de.

Wirtschaftsförderung

Terminvorschau – 1. Workshop zur Multimodalen Landlogistik PM in der Heimvolkshochschule am Seddiner See am 24. November 2020, ab 16:30 Uhr

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark erstellt gemeinsam mit der LaLoG LandLogistik GmbH eine Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines Kleingüter-Mitnahmesystems. Hierbei geht es um die Bündelung und Reduktion gewerblicher Transportfahrten sowie die Entlastung von Umwelt und der Straßeninfrastruktur. Gesucht werden interessierte Unternehmen der Direktvermarktung, Händler, Kunsthandwerker u. a. Gewerbetreibende, die regelmäßig ihre Waren von A nach B transportieren. Der Untersuchungsraum umfasst den Landkreis und insbesondere die Städte Berlin und Potsdam sowie die Nachbarlandkreise.

Wir freuen uns, wenn Sie sich an der Studie beteiligen und evtl. Partner für die Testphase werden. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert. Mehr Infos unter www.potsdam-mittelmark.de.

Kontakt:

Claudia Segbert

Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Tel.: 033841-91 537

E-Mail: claudia.segbert@potsdam-mittelmark.de

PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark

HAVELLAND
BRANDENBURG
POTSDAM-MITTELMARK
OBER-HAVEL
TELLOW-FLÄMING

**Feuer und Flamme
für unsere Museen**

Aktionstag der Museen in

- Potsdam-Mittelmark
- Brandenburg an der Havel
- Havelland
- Oberhavel
- Teltow-Fläming

am 24. Oktober 2020

Öffnungszeiten: 13.00 bis 20.00 Uhr und Open end / Eintritt: Frei

Feuer und Flamme + Tag des offenen Ateliers, 24./25. Oktober 2020

Seit „Feuer und Flamme für unsere Museen“ 2005 zum ersten Mal an den Start ging, wurde der Aktionstag zu einem besonderen generationenübergreifenden Kulturevent in unserer Region. Mit verlängerten Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr und zusätzlichen kulturellen und kulinarischen Angeboten freuen sich die Akteure auf Ihren Besuch. Nun ist im Jahr 2020 vieles anders. Die Corona-Epidemie hat die Kultur- und Kunstszene ziemlich schwer getroffen. Über Wochen fanden keine Veranstaltungen statt, hatten Kultureinrichtungen geschlossen. Viele dieser Einrichtungen und Künstler stehen am Rande ihrer Existenz. Umso erfreulicher ist es, dass 55 Museen in Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg an der Havel, Havelland und Oberhavel wieder dazu einladen, einen Blick über den Tellerrand zu wagen und damit Neues und Unbekanntes zu entdecken. Selbstverständlich mit den während der Pandemie geltenden Regeln. Das Veranstaltungsheft ist unter www.potsdam-mittelmark.de verfügbar!

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat November 2020

04. November 2020	Potsdam , Stadtverwaltung, Friedrich-Ebert-Str. 79, Raum 124	09.00 bis 13.30 Uhr
05. November 2020	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
09. November 2020	Neuseddin , Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17	16.00 bis 19.00 Uhr
11. November 2020	Teltow , OSZ Teltow, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
16. November 2020	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.00 Uhr
16. November 2020	Bad Belzig , TGZ, Brücker Landstr. 22b	15.00 bis 19.00 Uhr
17. November 2020	Werder , Katastrophenschutz, Mielestr. 2c (neben Indoor-Spielplatz)	14.00 bis 19.00 Uhr
19. November 2020	Treuenbrietzen , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
20. November 2020	Potsdam , Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28	15.00 bis 19.00 Uhr
24. November 2020	Potsdam , Oberlinhaus (Mutterhaus), Rudolf-Breitscheid-Str. 24	14.30 bis 18.30 Uhr
25. November 2020	Güterfelde , Sporthalle, Lindenallee 5	15.00 bis 19.00 Uhr
26. November 2020	Brandenburg a. d. Havel , TGZ, Friedrich-Franz-Str. 19	14.00 bis 18.30 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

